

Steckbriefe Barrierefreiheit - Rechtliche Grundlagen

Zusammengestellt von Matthias Rösch, Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen.

- Stand November 2019 -

Die Zusammenstellung umfasst grundlegende rechtliche Regelungen zur Barrierefreiheit, ist aber nicht abschließend. Es gibt weitere Gesetze und Verordnungen mit Regelungen zur Barrierefreiheit (weiter führende Informationen gibt es beispielsweise bei der [Bundesfachstelle Barrierefreiheit](#))

UN

Das **Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention)** regelt in Artikel 9 die Verpflichtungen zur Barrierefreiheit.

Den Text der UN-Konvention und weitere Informationen gibt es auf der [Webseite der Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte](#).

EU

VERORDNUNG (EU) Nr. 1303/2013 zum Europäischen Struktur- und Investitionsfonds

Gültig: Für die Umsetzung europäischer Förderungen auch in Programmen des Landes. Gilt zum Beispiel für im Rahmen von EFRE, ESF, ELER / Leader geförderte Projekte.

Inhalt: Bei Vorbereitung und Umsetzung der EU-Förderprogramme ist Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen (z.B. Artikel 7 der Verordnung).

Finden: Den Text der Verordnung gibt es auf der [EFRE-Seite des Wirtschaftsministeriums Rheinland-Pfalz](#).

EU-Antidiskriminierungsrichtlinien

Inhalt: Merkmalsübergreifende (Geschlecht, Herkunft, Behinderung etc.) Regelungen gegen Diskriminierung. Grundlage für das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

Finden: Informationen zu den EU-Antidiskriminierungsrichtlinien und zur Umsetzung in Deutschland gibt es auf der [Seite der Antidiskriminierungsstelle des Bundes](#).

RICHTLINIE 2001/85/EG (EU-Omnibus-Richtlinie), jetzt UN/ECE Nr. 107

Gültig: Technische Ausstattung von Omnibussen im ÖPNV.

Inhalt: Regelt die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Omnibussen (in der Regel Niederflerbusse mit Klapprampe, kontrastreiche Gestaltung etc.). Diese sind seit 2005 für den Stadt-ÖPNV verbindlich.

Finden: Auf der [EUR-Lex Seite gibt es die Verordnung](#) auch in deutscher Fassung. Anhang 7 regelt besonders die Anforderungen zur Barrierefreiheit.

Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

Inhalt: Im Oktober 2016 vom Europäischen Parlament verabschiedete Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung von Webseiten und Apps öffentlicher Stellen. Gültig auch für Land und Kommunen. Bis 23. September 2019 müssen neue (seit dem 23. September 2018 veröffentlichte) Webseiten gemäß BITV barrierefrei sein. Ab 23. September 2020 gilt das für alle bestehenden Webseiten von öffentlichen Stellen.

Die Umsetzung in Rheinland-Pfalz regelt das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LGGBehM) und die Barrierefrei-Informationstechnik-Verordnung RLP. Überwachungsstelle für die EU-Richtlinie ist die Zentrale Datenverarbeitungsstelle der Finanzverwaltung (ZDFin) in Koblenz; die Durchsetzungsstelle ist der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen angesiedelt.

Finden: Hier geht es zu der [Verordnung](#). Informationen zur [Umsetzung in Rheinland-Pfalz](#) gibt es hier.

Im Juni 2019 ist der **European Accessibility Act** zur Umsetzung von Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (zum Beispiel Geldautomaten, Smartphones, E-Books, E-Commerce und Personenbeförderung) in Kraft getreten. Die Mitgliedsstaaten haben zwei Jahre, um die rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung zu schaffen. Für die Umsetzung der Standards zur Barrierefreiheit der Produkte und Dienstleistungen besteht eine Umsetzungsfrist von sechs Jahren. Die Regelungen zur Barrierefreiheit betreffen auch Konzessionen und öffentliche Vergaben in der Personenbeförderung (Schiene und Straße).

Infos dazu gibt es auf der [Webseite der Europäischen Kommission](#).

Bund

Bundesbehindertengleichstellungsgesetz

Regelt die Barrierefreiheit bei Bundesbehörden und Zielvereinbarungen zwischen Verbänden von Menschen mit Behinderungen und Wirtschaftsunternehmen als freiwillige Maßnahme. Definition von Barrierefreiheit. Novellierung 2016 mit Neuerungen zu Leichter Sprache, Schiedsstellenverfahren, Fachstelle Barrierefreiheit und Erweiterung der Verpflichtungen auf bestehende Gebäude und Angebote. Verpflichtung zur Barrierefreiheit privater Anbieter fehlt.

Finden: Das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz gibt es [hier \(bitte klicken\)](#).

Auf Grundlage des BGG sind folgende Verordnungen erlassen:

- 1) Verordnung nach § 9 BGG - Kommunikationshilfeverordnung (KHV),
- 2) Verordnung nach § 10 BGG - Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung (VBD) und die
- 3) Verordnung nach § 12 BGG - Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0)
- 4) Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes und ihr Verfahren (Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung - BGleiSV)

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Inhalt: Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verbietet Diskriminierung merkmalsübergreifend (siehe EU-Antidiskriminierungsrichtlinien), auch die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen bei Massengeschäften (zum Beispiel Taxifahrten, Restaurantbesuche, privatrechtliche Versicherungen).

Finden: Den [Text des AGG](#) und weitere Informationen gibt es auf der Webseite der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

Sozialgesetzbuch I

Inhalt: § 17 des SGB I regelt, dass Sozialleistungen in barrierefreien Räumen durchgeführt werden sollen und Kosten für Gebärdensprachdolmetscher_innen übernommen werden (gilt für gesetzliche Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitsagentur etc.).

Finden: [Hier gibt den Text des § 17 SGB I.](#)

Personenbeförderungsgesetz

Inhalt: Das Personenbeförderungsgesetz gibt vor, dass in den Nahverkehrsplänen die Schritte zur Umsetzung eines barrierefreien ÖPNV bis zum Jahr 2022 festgelegt sind (§8 PBefG). Dabei sind die Behindertenbeiräte und –beauftragten beziehungsweise die anerkannten Verbände der Menschen mit Behinderungen zu beteiligen. Außerdem wird geregelt, dass bei Fernlinienbusse zwei Rollstuhlplätze vorgeschrieben sind (ab dem Jahr 2016 bei neu angeschafften Fahrzeugen, ab 2019 in allen Fahrzeugen; § 42b PBefG).

Finden: [Hier gibt es das Personenbeförderungsgesetz im Internet.](#)

Gaststättengesetz

Inhalt: Das Gaststättengesetz (GastG) regelt, dass alle seit November 2002 neu gebauten oder erweiterten Gaststätten in barrierefrei nutzbaren Räumen sein müssen. Ansonsten ist die Genehmigung nach § 4 GastG zu versagen. Auch bei

Gaststätten, die nach dem 1. Mai 2002 wesentlich umgebaut oder erweitert wurden (ohne dass eine Baugenehmigung erforderlich ist), sollen die Gasträume barrierefrei nutzbar sein. Ausnahmen von dieser Vorschrift ist, wenn das nicht möglich oder nur mit unzumutbarem Aufwand erreicht werden kann.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist das Gaststättengesetz des Bundes (GastG). Im Zuge der Föderalismusreform von 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der Gaststätten zwar auf die Länder übergegangen, da Rheinland-Pfalz allerdings kein eigenes Landes-Gaststättengesetz erlassen hat, gilt das Bundesgesetz hier weiter. Zuständige Behörden sind die Kommunen, in der Regel die Ordnungsämter, die damit auch auf die Einhaltung der Barrierefreiheit achten müssen.

Finden: [Hier gibt es das Gaststättengesetz im Internet.](#)

Land

Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LGGBehM)

Inhalt: Regelt seit 2003 die Umsetzung der Barrierefreiheit in Zuständigkeit des Landes. Benachteiligungsverbot und Beweislastumkehr. Verpflichtung zur Umsetzung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr, Kommunikation und Information (Gebärdensprachdolmetscher_innen, Kommunikationshilfen und Internet) Gilt für Land und Kommunen.

Finden: [Auf der Seite Landesrecht gibt es hier das LGGBehM.](#)

Landesbauordnung

Inhalt: Umfangreiche Regelungen zur Barrierefreiheit von Wohnungen, öffentlich nutzbarer Gebäude und Arbeitsbereichen (§§ 3, 51 LBauO und weitere). Wurde im Jahr 2015 novelliert. Wichtig ist, dass auch in der Einführung zu den DIN-Normen als technische Baubestimmungen (DIN 18040-1 und 18040-2) und im Rundschreiben des Finanzministeriums Regelungen und Erläuterungen zur Barrierefreiheit gemacht werden (zum Beispiel Anzahl von barrierefreien Zimmern in Beherbergungsbetrieben).

Finden: Hier gibt es die [LBauO im Landesrecht](#). Auf der Webseite des Finanzministeriums gibt es die das [Rundschreiben vom Oktober 2015](#) (ab Seite 31 zum Thema Barrierefreiheit) und die [Einführung der DIN-Norm als technische Baubestimmung](#) (Anlage 7.3/1 und 7.3/2 beachten).

Landesverkehrsfinanzierungsgesetz (LVFGKom)

Inhalt: Fördervoraussetzung für Verkehrsprojekt (Bahn, Straßen, Haltestellen, Radwege) ist Barrierefreiheit und die Anhörung der kommunalen Behindertenbeiräte und –beauftragten beziehungsweise der Verbände der Menschen mit Behinderungen (§ 3 LVFGKom).

Finden: [Hier gibt es das Gesetz im Landesrecht.](#)

Nahverkehrsgesetz (NVG)

Inhalt: Das Nahverkehrsgesetz regelt in § 3 Absatz 7 die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen und die schrittweise Umsetzung der Barrierefreiheit.

Finden: [Hier gibt es das Nahverkehrsgesetz.](#)

Landesdenkmalschutzgesetz (DSchG)

Inhalt: Zum freien Zugang zu Denkmälern gehört auch die Berücksichtigung der Barrierefreiheit (§ 15 DSchG).

Finden: [Hier geht es zum Denkmalschutzgesetz des Landes.](#)

Landeswahlgesetz und Landeswahlordnung sowie Kommunalwahlgesetz und Kommunalwahlordnung

Inhalt: Im Landesrecht für die Landtags- und Kommunalwahlen gibt es Regelungen zur Barrierefreiheit der Wahlräume und des Wahlvorgangs. Über die Umsetzung gibt es eine [Erhebung des Landeswahlleiters](#).

Finden: Wahlrecht zur [Landtagswahl](#) und zur [Kommunalwahl](#) auf der Webseite des Landeswahlleiters.